

Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Siebengebirge e.V.

GESCHÄFTSORDNUNG

Diese Geschäftsordnung regelt alle wichtigen Belange des Drachen- und Gleitschirmfliegerclubs Siebengebirge e.V., sofern diese nicht in der Satzung des Vereins festgelegt sind. Insofern stellt sie eine Ergänzung zur Satzung vom 27.09.1996, zuletzt geändert am 14. Februar 2003, dar. Die Satzung ist auf jeden Fall entscheidend, falls ein Passus der Geschäftsordnung dieser widersprechen sollte. Diese Geschäftsordnung wurde am 15.02.1997 von der Mehrheit des erweiterten Vorstandes beschlossen und am 4. April 2003, am 27. Mai 2004, am 17. Februar 2006, am 12. Februar 2007, am 8. Februar 2008, am 13. Februar 2009 und am 26. Februar 2010 den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung angepasst. Sie kann jederzeit von der Mehrheit des erweiterten Vorstandes oder auf Antrag von der Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden.

1. Gebühren

- 1.1. Die Mitgliedsgebühr beträgt 92 € pro Jahr für jedes aktive Mitglied. Kinder unter 14 Jahren sind frei. Mitglieder unter 22 bezahlen den halben Beitrag. Wird der DHV-Beitrag nicht über den DGC Siebengebirge abgeführt, vermindert sich der Jahresbeitrag entsprechend. Alle Mitgliedsgebühren sind unaufgefordert im Voraus bis zum 1. Januar jeden Jahres bargeldlos zu entrichten. Ein Erstattungsanspruch bei Ausscheiden aus dem Verein vor Jahresende besteht nicht.
- 1.2. Die Aufnahmegebühr für neue Mitglieder beträgt 50 €. Dieser Betrag wird bei Ausscheiden aus dem Verein nicht erstattet. In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Erhebung der Aufnahmegebühr verzichtet werden. Für einen entsprechenden Beschluss ist die absolute Mehrheit des Vorstands notwendig. Bei Neumitgliedern unter 22 entfällt die Aufnahmegebühr.
- 1.3. Flug- oder Landegebühren werden derzeit auf vereinseigenen Geländen nicht erhoben.
- 1.4. Windenschleppgebühren werden bis auf weiteres nicht erhoben. Gastpiloten, die am Schleppbetrieb teilnehmen, bezahlen eine Tagespauschale von 5,- Euro.

2. Auslagenerstattung

- 2.1.1. Angemessene Spesen können an Vorstandsmitglieder erstattet werden. Bei einer Spende an den Verein kann eine Spendenquittung ausgestellt werden. Angemessen sind Fahrten zu den Vorstandssitzungen des DGC, Fahrten zu Sitzungen des DHV sowie Fahrten zu Behörden z.B. wegen Gelände Verhandlungen. Die Kosten müssen glaubhaft gemacht werden und tatsächlich angefallen sein. Bei Kostenerstattungen von dritter Seite oder nicht angefallenen Kosten (Mitfahrgelegenheit) erfolgt keine Erstattung durch den Verein. Die abrechenbaren Fahrten werden nach der kürzesten Fahrtstrecke ermittelt und mit max. 0,30 EUR berechnet.

Verpflegungsmehraufwendungen werden nicht erstattet. Sonstige Spesen und Spesen von Nicht-Vorstandsmitgliedern können erstattet werden, wenn der Vorstand dies im Einzelfall beschließt.

3. Spenden an den Verein

Sowohl Sach- als auch Geldspenden an den Verein müssen entsprechend geltendem Spendenrecht abgewickelt werden.

4. Vorstand

- 4.1 Der erweiterte Vorstand trifft sich mindestens 2 Mal im Jahr zur Vorstandssitzung. Die Einladung dazu kann schriftlich, per e-Mail oder Telefon erfolgen. Es wird eine Tagesordnung vorgelegt und ein Protokoll erarbeitet.
- 4.2 Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich, per E-Mail oder per Telefon vereinbart werden. Beschlüsse, die im Umlaufverfahren zu Stande gekommen sind, müssen schriftlich dokumentiert und bei der darauf folgenden Vorstandssitzung zu Protokoll gegeben werden.